



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
40/2017 (10. August 2017)

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik

vom 10.08.2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 27.07.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang im Lehramt Sonderpädagogik

- (1) Zum Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik hat Zugang, wer
- 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) Lehramt Sonderpädagogik, der Studienanteile von Fachwissenschaft und ihrer Fachdidaktik in einem Fach, in Grundbildung Mathematik oder Deutsch, in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, die an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg studiert werden kann, in Bildungswissenschaften und in schulpraktischen Studien umfasst an einer deutschen Universität oder
 - 1.b) in diesem Fach sowie der sonderpädagogischen Fachrichtung einen gleichwertigen Abschluss mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat und
 2. die fachliche Eignung nachweist sowie
 3. den Nachweis erbringt, dass er im Verlauf seines Bachelorstudiums an einem Beratungsgespräch oder einem Assessment hinsichtlich der Eignung für den Lehrerberuf teilgenommen hat, das den Standards der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg entspricht (siehe Anlage).

- (2) Fachlich geeignet ist, wer im Rahmen seines Abschlusses nach Ziff. 1 a) oder Ziff. 1 b) Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die denen des Bachelorstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik in der angestrebten Fächerkombination im Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik entsprechen.

Die Kenntnisse und Kompetenzen müssen in folgenden drei Bereichen in dem festgelegten Mindestumfang nachgewiesen werden:

- a) in Mathematik oder Deutsch entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im Umfang von mindestens 18 ECTS
 - b) in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Faches entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im Umfang von mindestens 30 ECTS
 - c) in einer sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im Umfang von mindestens 18 ECTS
 - d) in den Bildungswissenschaften entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Educational Studies) im Umfang von mindestens 27 ECTS
 - e) in den schulpraktischen Studien (einschließlich Begleitseminare) nach § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im Umfang von mindestens 18 ECSTP
- (3) Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogische Hochschule Ludwigsburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Die Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.
- (5) Über die Gleichwertigkeit gemäß § 1 Absatz 1 Ziff. 1 b) entscheidet der Zulassungsausschuss, der vom Studiengangs- und Prüfungsausschuss Sonderpädagogik bestellt wird. Die Regelungen der Bachelorprüfungsordnung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.

§ 2 Studienbereiche und Fächer des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik

Anknüpfend an die im Bachelorstudium studierten Fächer können an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im Masterstudium folgende Studienbereiche bzw. Fächer gewählt werden. Dabei sind zu dem Studienbereich I (Bildungswissenschaftliche Grundlagen) ein Fach aus dem Studienbereich II und zwei sonderpädagogische Fachrichtungen aus dem Studienbereich III zu wählen.

1. Studienbereich I: Bildungswiss. Grundlagen:

- Erziehungswissenschaft
- Schulpraxis

2. Studienbereich II: Fächer

Fach

3. Studienbereich III: Sonderpädagogik

- Sonderpädagogische Fachrichtung I
- Sonderpädagogische Fachrichtung II
- Sonderpädagogische Handlungsfelder
- Sonderpädagogische Grundlagen

Als Fächer können gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch inkl. DaZ
- Englisch
- Ethik
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik
- Französisch
- Geographie
- Geschichte
- Islamische Theologie/Religionspädagogik
- Katholische Theologie/Religionspädagogik
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Sport
- Technik
- Wirtschaftswissenschaft

§ 3 Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge

- (1) Zulassungen erfolgen sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Anträge auf Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 31. Mai, Anträge auf Zulassung zum Sommersemester bis zum vorausgehenden 30. November bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik muss in einer gemäß § 2 zulässigen Kombination von Studienfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen erfolgen.
- (3) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen sind dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 a) oder Ziff. 1. b) samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement,

2. Nachweise in § 1 Abs. 2 genannten fachlichen Eignung, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin in dem angestrebten Master of Education (Lehramt Sonderpädagogik) oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sonderpädagogik vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet,
4. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht einschließlich der beizufügenden Unterlagen bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen ist,
2. die in § 1 festgesetzten Zugangsvoraussetzungen nicht nachgewiesen worden sind.

(5) Liegt der gemäß § 1 Abs. 1 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor dem jeweiligen Semesterbeginn (1. Oktober bzw. 1. April) des Masterstudiengangs Sonderpädagogik gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß §§ 4 und 6 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Die Note des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(6) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(7) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen bzw. Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

- (8) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Sofern für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, so findet ein Auswahlverfahren statt. Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg trifft in diesem Fall die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Der Zulassungsausschuss trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in Absatz 3 genannten Auswahlkriterien und erstellt Absatz 4 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Zulassungskommission.
- (3) Der Zulassungsausschuss bewertet den in § 1 Abs. 1 festgelegten Hochschulabschluss sowie die in § 1 Abs. 2 genannten Kenntnisse und Kompetenzen anhand der nachfolgenden Regelungen und vergibt insgesamt bis 60 Auswahlpunkten.
1. Für die in einem Lehramtsbachelor erworbene Abschlussnote bzw. der Gesamtnote der bisher erbrachten Leistungen gemäß § 5 Abs. 3 werden bis zu 45 Auswahlpunkte vergeben (1,0 = 45 P, 2,0 = 30 P, 3,0 = 15 P, 4,0 = 0 Auswahlpunkte).
 2. Für den Nachweis von im Studium erworbenen spezifischen, professionsbezogenen Kompetenzen werden bis zu 15 Auswahlpunkte.

Diese werden wie folgt definiert:

- Für ECTS-P, die in der Grundbildung Deutsch oder Mathematik sowie die im Studienbereich Sonderpädagogik gemäß § 5, Abs. 3, Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vorgesehen und im Diploma Supplement dokumentiert sind, vergibt der Zulassungsausschuss bis zu 5 Auswahlpunkte. Dabei gilt folgende Skala:

58/57 ECTS-P =	5 Auswahlpunkte
56/55 ECTS-P =	4 Auswahlpunkte
54/53 ECTS-P =	3 Auswahlpunkte
52/51 ECTS-P =	2 Auswahlpunkte
50/49 ECTS-P =	1 Auswahlpunkt

- Für ECTS-P, die in den Bildungswissenschaften nach § 5 Abs. 3, Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vorgesehen und im Diploma Supplement dokumentiert sind (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Educational Studies), vergibt der Zulassungsausschuss bis zu 5 Auswahlpunkte. Dabei gilt folgende Skala:

39-36 ECTS-P =	5 Auswahlpunkte
35-32 ECTS-P =	4 Auswahlpunkte
31-28 ECTS-P =	3 Auswahlpunkte
27-24 ECTS-P =	2 Auswahlpunkte
23-20 ECTS-P =	1 Auswahlpunkt

- Für ECTS-P, die in den schulpraktischen Studien (einschließlich Begleitseminare) nach §

5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vorgesehen und im Diploma Supplement dokumentiert sind, vergibt der Zulassungsausschuss bis zu 5 Auswahlpunkte. Dabei gilt folgende Skala:

27-24 ECTS-P =	5 Auswahlpunkte
23-20 ECTS-P =	4 Auswahlpunkte
19-16 ECTS-P =	3 Auswahlpunkte
15-12 ECTS-P =	2 Auswahlpunkte
12- 9 ECTS-P =	1 Auswahlpunkt

- (4) Die Punkte aus Nr. 1.1 bis 1.2 werden addiert. Aus der so ermittelten Summe der Auswahlpunkte wird eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden gemäß der für die Bewerberin/den Bewerber ermittelten Rangziffer vergeben. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktzahl, so findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 5 Nachzuholende Leistungen

- (1) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 RahmenVO-KM kann abweichend von § 1 Abs. 1 und 2 unter der Bedingung zugelassen werden, dass noch fehlende Leistungen nachgeholt werden. Bei einer bedingten Zulassung auf der Grundlage eines Fachbachelorstudiengangs, der lehramtsbezogene Elemente gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 RahmenVO-KM enthält, dürfen die nachzuholenden Leistungen einen Umfang von insgesamt maximal 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die bedingte Zulassung auf Basis eines lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet, welche Leistungen nachgeholt werden müssen. Die nachzuholenden Leistungen werden im Zulassungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die nachzuholenden Leistungen sind vor der Anmeldung bzw. Zulassung zur ersten Prüfung eines Mastermoduls in dem jeweiligen Studienbereich erfolgreich abzuschließen.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Für das Zulassungs- und Auswahlverfahren der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge richtet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg der Studiengangs- und Prüfungsausschuss jeweils einen Zulassungsausschuss ein.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden für mindestens ein Studienjahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss koordiniert die Belange des Zulassungsverfahrens, überprüft das Vorliegen der fachlichen Eignung, d.h. der nachzuweisenden Kompetenzen in den Fächern, in den Bildungswissenschaften sowie in den schulpraktischen Studien und entscheidet über die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt Sonderpädagogik. Der Zulassungsausschuss besteht aus 3 Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals. Mindestens 2 Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses für die Sonderpädagogik tritt eine Studierende/ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

§ 7 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Sommersemester 2018.

Ludwigsburg, den 10.08.2017

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor